

§ 2.

Die der „zuständigen Behörde“ zugewiesenen Befugnisse werden hinsichtlich des § 1 Abs. 3 der Bekanntmachung vom Fürstlichen Ministerium, Abteilung für das Innere, hinsichtlich des § 5 von derjenigen Behörde wahrgenommen, welche für die in Frage kommende Tätigkeit die Erlaubnis zu erteilen hat.

Wera, den 21. Mai 1904.

Fürstlich Meckl.-Bl. Ministerium.
v. Hinüber. c.